

# Raumnutzungsvertrag

## für eine einmalige Nutzung



### 1. Vertragsparteien

Zwischen

Sportverein 1860 Minden e.V. Weserpromenade 26 in 32423 Minden

(nachfolgend Vermieter genannt)

und

\_\_\_\_\_  
(nachfolgend Mieter\_in genannt)

vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
Vorname/Nachname

Anschrift:

Straße

Postleitzahl und Wohnort:

Telefon Nr:

E-Mail:

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem/der Mieter\_in die folgenden Räumlichkeiten:

Den Versammlungsraum im Erdgeschoss des Heinrich Fromme Heims Brückenkopf 14 in 32423 Minden  
nebst anliegender Außenterrasse und Toilettenanlagen.

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Raumes/der Räume, ggf. andere Adresse)

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.

Der/die Mieter\_in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben. Das Mindestalter des Mieters muss 25 Jahre betragen.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

---

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

### **3. Nutzungsbedingungen, Hausordnung sowie Platzordnung**

Der nachfolgende Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen sowie der Hausordnung gültig. Der/die Mieter\_in erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer\_innen an. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der/die Mieter\_in erhält mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen. Ggfs. zusätzlich notwendige Genehmigungen (z.B. Sondernutzung, Versammlungsstätten- oder Hygieneregeln) sind vom Mieter einzuholen. Für die Verpflegung (Essen, Trinken) ist jeder selbst zuständig. Gesonderte Absprachen sind diesbezüglich nicht möglich.

### **4. Nutzungsgebühren, Mietpreis**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu zahlen sowie eine Reinigungspauschale in Höhe von \_\_\_\_\_. **Eine feste Reservierung für Nichtmitglieder ist nur verbindlich, wenn innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Raumnutzungsvertrages eine Reservierungsgebühr in Höhe von 100,00 € auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Minden-Lübbecke IBAN DE28 4905 0101 0040 0715 16 geleistet wurde. Es erfolgt eine spätere Verrechnung mit der noch zu zahlenden Nutzungsgebühr.** Diese ist fällig bis zum \_\_\_\_\_ und zu zahlen auf das oben angegebene Konto. Der feste Betrag wird nur bei schuldhaftem Verhalten des Vermieters nicht erhoben bzw. entsprechend des Nutzungsausfalls gekürzt.

### **5. Pflichten des/r Mieter\_in**

Der/die Mieter\_in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

#### **6. Kündigung**

##### **6.1 Ordentliche Kündigung**

Der/die Mieter\_in kann den Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ordnungsgemäß kündigen.

Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietprojekt dringend für eigenen Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der/die Mieter\_in kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

##### **6.2 Außerordentliche Kündigung**

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Mieter\_in die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

### 6.3 Verstöße

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung und die Platzordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von 500,00 € zu zahlen.

Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### 7. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

### 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Minden, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vermieter

Mieter\_in

-

-

-

# Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrags. Sie werden jedem/jeder Mieter\_in vor Abschluss eines Nutzungsvertrages erläutert und übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

## 1. Grundsatz der Neutralität

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken.

Der/die Mieter\_in versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist sind in unseren Räumen untersagt.

## 2. Mitteilungspflicht des Mieters

Der/die Mieter\_in ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages, der Nutzungsbedingungen und der Hausordnung sowie der Platzordnung auch bei den Teilnehmer\_innen zu gewährleisten. Er/sie muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Hausordnung, die Nutzungsbedingungen, den Raumnutzungsvertrag und die Platzordnung sowie deren Einhaltung informieren.

## 3. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen des vom Vermieter beauftragten Personals (Platzwart, beauftragtes Mitglied des Vorstandes) Folge zu leisten. Der Vermieter darf die Räume nach angemessener Vorankündigung (mind. 24 Std.) zu Kontrollzwecken betreten; im Notfall jederzeit.

## 4. Nutzung der Räume

**4.1** Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem/der Mieter\_in eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

**4.2** Der/die Mieter\_in verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der/die Mieter\_in ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er /Sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer\_innen verursacht werden, auch dann, wenn dem/die Mieter\_in selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 5. Nutzungseinschränkungen

Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem/der Mieter\_in andere als die gebuchten Räumlichkeiten zu zuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem/der Mieter\_in erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskostenbeiträge werden rückerstattet.

## **6. Haftung**

### ***6.1 Haftung der/des Mieter\_in***

Der/die Mieter\_in haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der/die Mieter\_in sie von allen Ansprüchen frei.

### ***6.2 Haftung des Vermieters***

Der Vermieter stellt der/die Mieter\_in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Er haftet nicht für von dem/der Mieter\_in eingebrachte Gegenstände.